

B 0269/2025 (11.12.2025)		
Tag der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
04.02.2026	05.02.2026	01.03.2026

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsgebühren der Stadt Schmölln

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. - 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln vom 30.01.2023 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 11. Dezember 2025 die folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schmölln.

§ 2 Elternbeitragserhebung

Die Stadt Schmölln erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten) Verpflegungsentgelte (nachfolgend Verpflegungsgebühr genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Elternbeitragsschuldner und Schuldner der Verpflegungsgebühr

- (1) Schuldner des Elternbeitrages (und der Verpflegungsgebühr) sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Pflicht zur Tragung der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Schmölln wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem (dauerhaften) Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.
- (2) Die Pflicht zur Tragung der Verpflegungsgebühr beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des § 7 als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG oder wegen höherer Gewalt.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per SEPA-Lastschriftinzug.

- (6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die pauschalierte Verpflegungsgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 5,00 € pro Monat, dieser Anteil entfällt in voller Höhe auf die Mittagsversorgung.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per SEPA-Lastschrifteinzug.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen Ganztags- und Halbtagsbetreuung wählen. Als Halbtagsbetreuung gilt eine maximale Betreuungszeit von 5 Stunden in Verbindung mit einer Abholung des Kindes nach dem Mittagessen. Die Eltern haben bei der Anmeldung des Kindes anzugeben, welche Betreuungsform gewünscht ist. Änderungen sind nur zum Ende eines Monats möglich und spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Schmölln anzuzeigen.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat beträgt:

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie			
	1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %	4. Kind und jedes weitere Kind 70 %
bis 5 h	137,00 €	123,00 €	109,00 €	95,00 €
mehr als 5 h	220,00 €	198,00 €	176,00 €	154,00 €

- (4) Unter dem 1. Kind versteht sich jeweils das ältere/älteste Kind.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag nach Abs. 3 erhoben.
- (6) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang häufig (4 x im Monat) überschritten, kann die Stadtverwaltung Schmölln nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (7) Vor der Erstaufnahme eines Kindes wird eine Eingewöhnungszeit von 2 Wochen gewährt. Für diesen Zeitraum wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des nach Absatz 3 maßgeblichen Elternbeitrages erhoben.
- (8) Für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Anmeldung nur tageweise in einer Kindertagesstätte betreuen lassen möchten, gelten folgende Elternbeiträge: pro Betreuungstag 10 vom Hundert des Elternbeitrages für die Ganztagsbetreuung bei Familien mit einem Kind. Ein Rechtsanspruch auf tageweise Betreuung besteht nicht.

§ 9

Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Schmölln erlässt gegenüber den Eltern jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages und die Höhe der Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Die Nacherhebung von Gebühren nach § 8 Abs. 5 erfolgt rückwirkend in einem gesonderten Bescheid mit einer sofortigen Fälligkeit. Die Eltern sind verpflichtet im Zuge der Aufnahme eines Kindes alle notwendigen Angaben zu tätigen und entsprechend zu belegen, die für die Ermittlung der Elternbeiträge relevant sind.
- (2) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken (z.B. Wechsel Betreuungsumfang, Wechsel eines Kindes in die Schule) sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Stadtverwaltung Schmölln zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schmölln vom 05. Januar 2022 sowie die Änderungssatzungen vom 21.11.2022, 24.03.2023 und 25.03.2024 außer Kraft.

Schmölln, den 04.02.2026

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel